

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **15 (1968)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literaturhinweis

Die Schweizerischen Verwaltungskurse haben ihren 122. Kurs dem «Kulturgüterschutz» gewidmet. Diese Vorträge sind nun im Druck erschienen und können zum Preise von Fr. 16.— beim Institut der Schweizerischen Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen bezogen werden. Herr Ständerat Bächtold führt uns in die Bedeutung der Bestrebungen zur Wahrung der Kulturgüter ganz allgemein ein. Dr. Sam Streiff, der frühere Leiter des Dienstes für Kulturgüterschutz im Eidgenössischen Departement des Innern, beleuchtet vor allem das neue Haager Abkommen von 1954 für den Kulturgüterschutz, das auch die Grundlage für das neue schweizerische Gesetz zum Schutz der Kulturgüter in bewaffneten Konflikten bildet, dessen Artikel von ihm ebenfalls erläutert werden. Die Herren Dr. Bächtold und Alfred Waldis beleuchten die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen und streifen auch die Aufgaben der Gemeinden und der Privaten, nachdem ja auch das private Kulturgut mitzuerfassen ist. Entscheidend sind die Massnahmen auf baulichem Gebiet, vor allem der Bau von Kulturgüterschutzräumen für bewegliches Kulturgut und die Beschaffung von Sicherungsdokumenten für die beweglichen Kulturgüter. Die Herren Ingenieur Emil Schweizer und Architekt Hermann von Fischer sind uns hier kundige Führer. Auch die übrigen Sachgebiete werden von kompetenten Fachleuten behandelt, so z. B. die Rolle der Armee von Oberstlt. Bruno Meyer, der auch als Kantonsarchivar die Rolle des Kantons im Sektor Kulturgüterschutz umreist. Der Leser wird in diese und noch andere Fragen umfassend eingeführt. Das Ganze krankt nur daran, dass viele Fragen noch offengelassen werden mussten, weil die für das Gesetz massgebende Vollzugsverordnung noch immer fehlt, da diese immer noch im Studium ist. Es wäre aber wirklich an der Zeit, dass hier vorwärtsgemacht wird. Denn bevor diese Verordnung nicht erstellt sein wird, ist der Bundesrat offenbar nicht gewillt, das Kulturschutzgesetz in Kraft zu setzen. Und je länger dieser Zeitpunkt herausrückt, um so länger verzögert sich der praktische Beginn all dieser wirklich nötigen Massnahmen, die in glücklicher Weise die nun mit Elan vorangetriebenen Vorkehren des allgemeinen Zivilschutzes ergänzen würden.

Egon Isler

Die Dokumentationsstelle für Bautechnik hat im Rahmen der «Kurzberichte aus der Bauforschung» ein

5. Sonderheft «Baulicher Zivilschutz»

mit 19 S., DM 3.50, herausgegeben.

Es enthält Kurzberichte über folgende Forschungsaufgaben:

Untersuchungen an Betonplatten bei ballistischer Belastung;

Der Einfluss des geologischen Aufbaus auf das dynamische Verhalten eines Gesteinskörpers (Versuchsprogramm Ahrbrück);

Wärme- und feuchtigkeits-technische Untersuchungen in Schutzräumen.

Ausserdem werden die neuen «Bautechnischen Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschutzes und des verstärkten Schutzes sowie für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume in der Fassung Juni 1967» des Bundesministeriums für Wohnungswesen und Städtebau ausführlich besprochen.

Im Anhang werden wieder für das Zivilschutz-Bauwesen wichtige Bücher und Aufsätze referiert.

In der gleichen Art sind bisher erschienen:

Sonderheft 1: Baulicher Luftschutz, Oktober 1964, 18 S., DM 3.50; Sonderheft 2: Baulicher Luftschutz, Juli 1965, 20 S., DM 3.50; Sonderheft 3: Baulicher Zivilschutz, Dezember 1965, 26 S., DM 4.50; Sonderheft 4: Baulicher Zivilschutz, Oktober 1967, 27 S., DM 4.50.

Preise zuzüglich Porto. Bestellungen bitten wir an den Buchhandel oder direkt an die Dokumentationsstelle für Bautechnik, 7 Stuttgart W, Silberburgstrasse 119 A, zu richten.



WORKMAN Feuerwehr- Uniformen

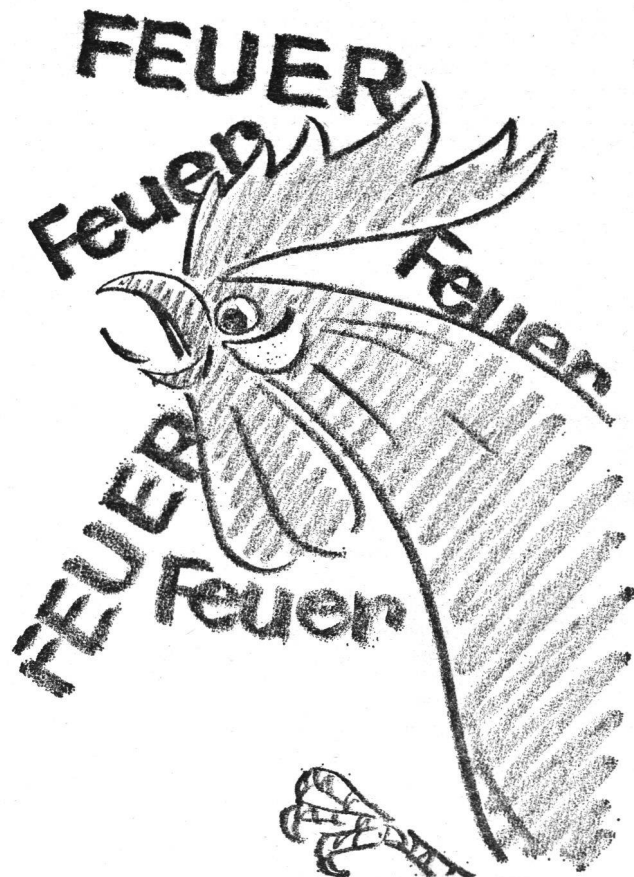
in Militärsapeur, die währschafteste,
zweckmässigste und gefälligste
Berufsuniform.
Direkt ab Fabrik zu Vorzugspreisen.

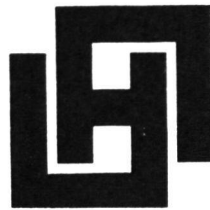
TEMPEX

Hitze- und Feuerschutzanzüge für
Brandbekämpfung und Menschenrettung.

COUPON F	An TEXTILLA AG, 4242 Laufen BE Senden Sie mir gratis Spezialprospekte
	Name:
	Adresse:

TEXTILLA AG, 4242 Laufen BE Tel. 061/89 63 79





Hans Hodel AG

3018 Bern und 3186 Düringen
Büro Bern: Bümplizstrasse 69
Telefon 031 66 18 30

**Luftschutz-
bauteile**

**Schutzraum-
belüftungen**

Ventilationen
Klimaanlagen
Notstromgruppen für

**Gross-
Schutzräume**

**Kommandoposten
Sanitätshilfsstellen
Sammelschutzräume**



**Kantinenbratpfanne
für den Zivilschutz**



Filet-Steak, Fleischvögel, Cervelats oder Bratwürste etc.

Unabhängig vom Ort können Sie überall braten, wo es Strom gibt. Das Gebratene schmeckt ebensogut wie aus einer richtigen Küche.

Wir machen Ihnen gerne ein Angebot.



Max Bertschinger + Co. AG
Fabrik elektrotherm. Apparate
5600 Lenzburg, Telefon 064 51 37 12

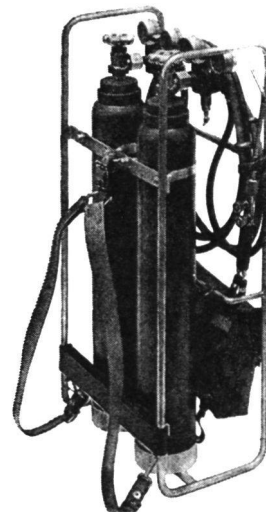
Erfolg mit GLOOR Apparaten

Tragbare Schweiss- und Schneidgeräte

speziell für

Zivilschutz
Feuerwehr

Reparatur- und
Service-Equipen



- Neue, gefällige Rahmenkonstruktion aus Stahlrohr promatisiert.
- Vollständiger Schutz der Geräte, da keine vorstehenden Teile.
- Raumsparendes Versorgen im Service- oder Montagewagen.
- Müheloses Tragen am Rücken oder von Hand.
- Die kleinen Flaschen können mittels Umfüllstützen ab Grossflaschen selber gefüllt werden.

Wir stellen komplette Geräte nach Ihrem Wunsch zusammen.
Verlangen Sie unser Angebot.

GLOOR GEBR. GLOOR+CO BURG DORF
AUTOGENWERK 034 2 29 01



Kein Wasser für Spülzwecke!

Der Notabort «System Widmer» gehört auch in Ihren Schutzraum!

Zu beziehen durch:

Walter Widmer
Techn. Artikel
5722 Gränichen
Telefon 064 45 12 10



VIMOBALU-

Luftschutzbauteile ermöglichen die Selbstbefreiung aus verschütteten Schutzräumen und sind durch in- und ausländische Fachleute in den Versuchsanlagen der Studienkommission für Zivilschutzfragen in Basel geprüft und empfohlen worden.

Patente im In- und Ausland angemeldet.

Betonschiebewände für Grossschutzräume

10-t-Betonpanzertüre, 20 cm dick, für direkte Druck- und Splitterwirkung

5-t-Drucktüre, 6,5 cm dick, für indirekte Druck- und Splitterwirkung

Fallroste zu Notausstieg

Schraubverschlüsse und Siebe zu Entlüftungsrohr

EMPA-geprüft und von der A+L zum Einbau empfohlen

Verlangen Sie bei uns vor Projektierung die nötigen Unterlagen (Ausparungspläne). Unsere Konstrukteure beraten Sie fachmännisch und vorteilhaft.

Vincenzo Moracchi

Basel, Oetlingerstrasse 156

Telefon 061 325727 und 061 320411

